

Überblick behalten

Newsletter Russland

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaftsprüfung

Ausgabe: September / Oktober 2015 www.roedl.com/ru

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Recht aktuell

- > Gesetzliche Regulierung der Tätigkeit zur Beitreibung von Forderungen gegen natürliche Personen
- > Kündigung wegen unerlaubter Abwesenheit vom Arbeitsplatz
- > Steuerinspektion prüft die Korrektheit der Angaben im Einheitlichen Staatlichen Register Juristischer Personen
- > Strafrechtliche Grenzziehungen von Äußerungen geschichtlich relevanter Sachverhalte international im Umbruch

Steuern aktuell

- > Besteuerung von Optionen

Wirtschaftsprüfung aktuell

- > Berichtigung von Fehlern in der russischen Buchhaltung
- > Gesetzesvorhaben plant härtere Strafen für Fehler in der Buchhaltung
- > Anhebung der Kriterien zur Prüfungspflicht

Neues aus der Eurasischen Wirtschaftsunion

- > WTO-Beitritt Kasachstans: einige gesetzliche Änderungen

Rödl & Partner Info

Veranstaltungshinweise

> Gesetzliche Regulierung der Tätigkeit zur Beitreibung von Forderungen gegen natürliche Personen

von Galina Krasnopolska, Rödl & Partner Moskau

In der internationalen Praxis existiert das Inkassogeschäft bereits seit über 100 Jahren und ist zum unverzichtbaren Bestandteil des Finanzsystems einer ganzen Reihe von Staaten geworden.

Die russische Regierung hat den Entwurf des Föderalen Gesetzes „Über die Tätigkeit zur Beitreibung von Forderungen“ (im Folgenden auch „Gesetzesentwurf“) zur Diskussion vorgelegt. Der Abschluss der öffentlichen Diskussion des Gesetzesentwurfes ist für den 13. November 2015 geplant.

Das Ziel des Gesetzesentwurfes besteht in:

- > der Schaffung einer normativrechtlichen Basis zur Regulierung der Ausübung der Tätigkeit der Beitreibung von überfälligen Forderungen von Schuldern durch Kreditinstitute und andere Personen in der Russischen Föderation;
- > Schutz der Rechte und Interessen von natürlichen Personen als Schuldner durch Verbot der Anwendung illegaler Beeinflussungsmethoden.

Außerdem regelt der Gesetzesentwurf das System der Kontrolle und Aufsicht über die Tätigkeit zur Beitreibung von überfälligen Forderungen sowie die Belangung für Verstöße gegen die festgelegten Normen zur Ausübung dieser Tätigkeit. Der Gesetzesentwurf ist auf die Lösung von Problemen ausgerichtet, die sich stark auf den derzeitigen Kreditmarkt für natürliche Personen und Einzelunternehmer sowie den Kreditmarkt allgemein auswirken. Zu diesen Problemen gehören insbesondere:

- > die jährliche Erhöhung des Volumens der überfälligen Verbindlichkeiten von natürlichen Personen gegenüber Kreditinstituten, die infolge des Zahlungsverzugs bei bereits gewährten Krediten entstehen;

Recht aktuell

- › Anwendung von Beitreibungsmethoden, die aufgrund von Regelungslücken in Bezug auf diese Tätigkeit gegen die grundlegenden Bürgerrechte verstoßen durch Personen, die im Bereich der Beitreibung überfälliger Forderungen tätig sind.

Laut Angaben der russischen Zentralbank stiegen die Forderungen aus Krediten, die an in Russland ansässige natürliche Personen gewährt wurden, im Zeitraum von Anfang Juli des Krisenjahres 2009 bis Anfang Juli 2015 um das 2,9-fache, die überfälligen Forderungen stiegen im selben Zeitraum um das 3,8-fache. Allein im Zeitraum von Anfang Januar bis Anfang Juli 2015 stiegen die überfälligen Forderungen gegen natürliche Personen um über 17 Prozent an (von 665,64 Mrd. Rubel auf 804,05 Mrd. Rubel).

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs erstrecken sich nicht auf Verhältnisse, die aus Verträgen zwischen natürlichen Personen erwachsen, die keine Einzelunternehmer sind, und die finanzielle Verpflichtungen von maximal 50.000 Rubel zum Inhalt haben. Der Entwurf des Föderalen Gesetzes „Über die Tätigkeit zur Beitreibung von Forderungen“ führt den Begriff des professionellen „Beitreibers“ (Inkassounternehmen) ein, einer juristischen Person, die auf die Beitreibung von Forderungen spezialisiert ist und die in Übereinstimmung mit dem betreffenden Föderalen Gesetz im staatlichen Register für professionelle Inkassounternehmen verzeichnet ist. Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs über Inkassounternehmen, einschließlich der professionellen Inkassounternehmen, erstrecken sich auch auf deren Mitarbeiter und Einzelexekutivorgane sowie auf Insolvenzverwalter, falls das Gesetz nichts Anderweitiges vorsieht.

Artikel 4 des Gesetzentwurfs beschreibt die Methoden der Kooperation des Inkassounternehmens mit dem Schuldner. Zu diesen Methoden gehören:

- › persönliche Treffen, Telefonate;
- › Audiomitteilungen, SMS und andere Mitteilungen, die über mobile Netze und Telekommunikationsnetze (einschließlich Internet) übertragen werden;
- › Postsendungen und Telegrafmitteilungen am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Schuldners.

Laut Gesetzentwurf ist die Interaktion mit Familienmitgliedern oder dem Arbeitgeber des Schuldners sowie die Veröffentlichung von Informationen im Internet, im (am) Wohngebäude oder Haus des Schuldners nur bei vorheriger Zustimmung des Schuldners, die mindestens einen Monat nach Entstehung des Zahlungsverzugs durch den Schuldner erteilt worden sein muss, möglich. Es ist geplant, das Recht des Inkassounternehmens einzuschränken, zur direkten Interaktion mit dem Schuldner Personen einzusetzen, die für Verbrechen gegen Personen, Wirtschaftsverbrechen oder Verbrechen gegen den Staat vorbestraft oder auf Bewährung sind; außerdem

Personen, die an einer in einem von der zuständigen Behörde bestätigten Verzeichnis aufgeführten Erkrankungen leiden, die die Ausübung der Beitreibungstätigkeit behindern.

Der Entwurf des Föderalen Gesetzes „Über die Tätigkeit zur Beitreibung von Forderungen“ soll die Anforderungen in Bezug auf die Handlungen des Inkassounternehmens bei der Anwendung der einzelnen Methoden zur Interaktion mit dem Schuldner regulieren. So untersagt der Gesetzentwurf unter anderem eine solche Interaktion:

- › an Arbeitstagen im Zeitraum von 22 bis 8 Uhr sowie an Wochenenden und arbeitsfreien Feiertagen im Zeitraum von 20 bis 9 Uhr Ortszeit am Wohnsitz (Aufenthaltsort) des Schuldners;
- › mehr als einmal alle 24 Stunden;
- › mehr als dreimal pro Woche;
- › mehr als zehn Mal pro Monat.

Derartige Einschränkungen betreffen auch die Interaktion über Audiomitteilungen, SMS und andere Mitteilungen, die über mobile Netze und Telekommunikationsnetze (einschließlich Internet) übertragen werden.

Der Gesetzentwurf gewährt dem Schuldner das Recht, mittels schriftlicher Mitteilung vom Inkassounternehmen zu verlangen, die Häufigkeit direkter Kontaktaufnahme zu verringern. Der Gesetzentwurf sieht außerdem eine Reihe von Anforderungen an juristische Personen vor, die als professionelle Inkassounternehmen auftreten, außerdem für deren Verwaltungsorgane und Mitarbeiter.

Der russische Gesetzgeber ist der Auffassung, dass die Verabschiedung des Gesetzentwurfs den Schutz der Rechte von natürlichen Personen sicherstellen wird, indem Mechanismen zur Verwarnung und Belangung für unredliche Handlungen im Zusammenhang mit der Beitreibung von Forderungen gegen natürliche Personen eingeführt werden. Außerdem soll die Entwicklung der gewissenhaften Tätigkeitsausübung in dieser Branche gefördert werden.

Kontakt für weitere Informationen



Galina Krasnopolska

Juristin (Russland)

Tel.: +7(495)933 51 20

E-Mail: galina.krasnopolska@roedl.pro

Recht aktuell

➤ Kündigung wegen unerlaubter Abwesenheit vom Arbeitsplatz

von Alexey Sapozhnikov, Rödl & Partner Moskau

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen unerlaubter Abwesenheit vom Arbeitsplatz gemäß Art. 81 Abs. 1 Ziff. 6 a des Arbeitsgesetzbuchs der Russischen Föderation (ArbGB RF) stellt einen der häufigsten Kündigungsgründe dar. Unter unerlaubter Abwesenheit ist unentschuldigtes Fehlen des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz während des gesamten Arbeitstages (Schicht) oder von mehr als 4 aufeinander folgenden Stunden während eines Arbeitstages (einer Schicht) zu verstehen.

Als unerlaubte Abwesenheit gilt ebenso das Fehlen des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz, wenn der Arbeitnehmer, nachdem er sein Kündigungsschreiben dem Arbeitgeber übermittelt hat, die Arbeit vor dem Ablauf der 14-tägigen Kündigungsfrist eigenmächtig einstellt. Des Weiteren gilt auch ein vom Arbeitgeber nicht genehmigter Urlaubsantritt als unerlaubte Abwesenheit. Das Fehlen am Arbeitsplatz wegen einer Verzögerung der Lohnauszahlung um mehr als 15 Tage gilt nicht als unerlaubte Abwesenheit, denn in diesem Fall ist der Arbeitnehmer gemäß Art. 142 AGB RF berechtigt, nicht am Arbeitsplatz zu erscheinen.

Gemäß Art. 193 ArbGB RF ist der Arbeitgeber vor dem Aussprechen einer Kündigung verpflichtet, innerhalb von zwei Tagen eine schriftliche Erklärung vom Arbeitnehmer zu den Gründen der Abwesenheit des Arbeitnehmers zu verlangen. Im Falle der Nichtabgabe einer schriftlichen Erklärung vom Arbeitnehmer ist nach Ablauf von zwei Arbeitstagen ein entsprechendes Protokoll zu erstellen.

Die Nichtabgabe einer schriftlichen Erklärung stellt jedoch kein Hindernis für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme dar. Disziplinarmaßnahmen sind spätestens einen Monat nach der Feststellung des Vergehens zu verhängen. Die Tage, an denen der Arbeitnehmer krank oder im Urlaub ist, sowie die Zeit, die für die Einholung einer Stellungnahme des Betriebsrates/der Gewerkschaft erforderlich ist, sind nicht mitzuzählen. Werden diese Verfahrensregeln nicht eingehalten, ist das Disziplinarverfahren fehlerhaft und die Kündigung rechtswidrig.

Im Gerichtsverfahren über die Wiedereinstellung des Arbeitnehmers, dessen Arbeitsvertrag vom Arbeitgeber gekündigt wurde, ist die Beweispflicht für das Vorliegen eines wirksamen Kündigungsgrundes und die Einhaltung des Verfahrens dem Arbeitgeber auferlegt (laut Beschluss des Obersten Gerichts der Russischen Föderation Nr. 2 vom 17. März 2004, Rn. 23).

Gemäß Art. 394 ArbGB RF darf das Gericht statt der Wiedereinstellung des Arbeitnehmers eine Änderung des Kün-

digungsgrundes in „Kündigung auf Wunsch des Arbeitnehmers“ iSv Art. 77 Abs. 1 Ziff. 3 ArbGB RF auf Antrag des Arbeitnehmers beschließen, soweit es die Kündigung für rechtswidrig hält.

Betrachten wir nun einige Fälle der Kündigung wegen unerlaubter Abwesenheit am Beispiel aus der Rechtsprechung:

Im Beschluss des Gebietsgerichts Sachalin vom 11. Juni 2015 reichte der Kläger beim Arbeitgeber einen Antrag auf Gewährung eines unbezahlten Urlaubs gemäß Art. 128 ArbGB RF aus familiären Gründen ein. Ohne die Entscheidung des Arbeitgebers abzuwarten, verließ der Kläger den Arbeitsplatz.

Nachdem der Arbeitgeber eine schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers zu den Gründen des Fehlens am Arbeitsplatz erhalten und diese Gründe als nicht entschuldigend eingeschätzt hatte, kündigte er das Arbeitsverhältnis. Das Gericht bestätigte die Rechtmäßigkeit der Kündigung: Der Arbeitgeber ist berechtigt, in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob die jeweils angegebenen Gründe für das Fehlen am Arbeitsplatz entschuldigend sind, weil es keine gesetzliche Auflistung von Gründen, die eine unerlaubte Abwesenheit vom Arbeitsplatz entschuldigen, gibt.

In einer ähnlichen Situation beschloss das Moskauer Stadtgericht in seiner Entscheidung vom 24. Juni 2015, dass die Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Kläger rechtswidrig war, weil der Arbeitgeber vor der Verhängung der Disziplinarmaßnahme keine schriftliche Erklärung vom Arbeitnehmer verlangte. Dabei stellte das Gericht fest, dass die Protokolle über den Verzicht des Klägers, eine schriftliche Erklärung zu Gründen seiner Abwesenheit abzugeben, erst nach der Kündigung des Arbeitsvertrags durch den Arbeitgeber erstellt wurden.

Als einen nicht ausreichenden Grund für Abwesenheit am Arbeitsplatz bewertete das Moskauer Stadtgericht in seiner Entscheidung vom 30. März 2015 die Abwesenheit des klagenden Arbeitnehmers, der an diesem Tag eine Staatsprüfung abgelegt hatte. Das Gericht hob die Entscheidung der Vorinstanz auf, die diesen Grund als entschuldigend betrachtet hatte.

Die Garantien der Art. 173, 177 ArbGB gelten nur für die Personen, welche sich im Erststudium befinden. Als Student im Zweitstudium hatte der Kläger solche Privilegien nicht. Dieser hätte seinen Urlaub, bezahlt oder unbezahlt, nach Art. 114 oder 128 ArbGB RF vom Arbeitgeber genehmigen lassen müssen. Nach der Prüfung der Erklärung des Arbeitnehmers war der Arbeitgeber somit berechtigt, den Grund der Abwesenheit als unentschuldigend zu bewerten und dem Kläger zu kündigen.

Somit ist der Arbeitgeber im Fall des Arbeitsversäumnisses zuerst angehalten, vom Arbeitnehmer eine Erklärung zu den Gründen des Fehlens am Arbeitsplatz zu verlangen, festzu-

stellen, ob diese Gründe entschuldigend sind, und erst dann über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme zu entscheiden. Außerdem ist das in Art. 81, 84 und 193 ArbGB festgelegte Verfahren zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen streng einzuhalten.

Kontakt für weitere Informationen



Alexey Sapozhnikov

Rechtsanwalt (Deutschland)

Tel.: +7(495) 933 51 20

E-Mail: alexey.sapozhnikov@roedl.pro

› Steuerinspektion prüft die Korrektheit der Angaben im Einheitlichen Staatlichen Register Juristischer Personen

von Irina Shornikova und Marina Yankovskaya,
Rödl & Partner Moskau

Ab dem 1. Januar 2016 treten einzelne Bestimmungen des Föderalen Gesetzes Nr.67-FZ „Über die Einbringung von Änderungen in einzelne Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation in Bezug auf die Gewährleistung der Korrektheit der Angaben, die bei der staatlichen Registrierung von juristischen Personen und Einzelunternehmern vorzulegen sind“ vom 30. März 2015 in Kraft.

Die bezeichneten Bestimmungen werden die Vorgehensweise der Registrierungsbehörden (im Folgenden „IFNS“) bei der Vornahme von Registrierungshandlungen und Prüfung der einzutragenden sowie der bereits ins Einheitliche Staatliche Register Juristischer Personen (im Folgenden „EGRJUL“) eingetragenen Angaben wesentlich ändern.

In der nachfolgenden Übersicht sind die wichtigsten Neuerungen dargestellt, die auf die eine oder andere Weise alle juristischen Personen, deren Verwaltungsorgane und Gesellschafter betreffen.

Bestimmungen zur Überprüfung der Korrektheit der ins EGRJUL einzutragenden (eingetragenen) Angaben

Ab dem 1. Januar 2016 wird ins EGRJUL ein obligatorischer Vermerk über die Inkorrektheit der Angaben zur juristischen Person eingetragen. Somit wird das Recht der IFNS gesetzlich verankert, um die Korrektheit der zur Eintragung vorgelegten oder bereits ins EGRJUL eingetragenen Angaben zu überprüfen. Es ist anzumerken, dass aktuell die IFNS nicht berechtigt ist, die Korrektheit der Angaben zu überprüfen, die in den zur Eintragung ins EGRJUL vorgelegten Dokumenten enthalten sind.

Für die Durchführung einer Überprüfung sollen künftig begründete Zweifel an der Korrektheit der Angaben dienen, auch im Fall der Erhebung von Einwendungen interessierter Personen in Bezug auf die bevorstehende staatliche Registrierung von Änderungen in der Satzung der juristischen Person oder die bevorstehende Aufnahme der Angaben ins EGRJUL.

Falls Gründe für die Durchführung einer solchen Überprüfung bestehen, ist die IFNS berechtigt, über die Einstellung der staatlichen Registrierung bis zum Ende der Überprüfung der Korrektheit der Angaben, maximal aber für einen Monat zu beschließen. Dabei wird die Einstellung des Registrierungsverfahrens bei der Neugründung juristischer Personen nicht anwendbar sein.

Recht aktuell

Die Überprüfung der Korrektheit der Angaben wird anhand der Analyse von der IFNS vorliegenden Dokumenten und Angaben, einschließlich der Einwendungen interessierter Personen, sowie von Anfragen über notwendige Erläuterungen, Inspektion von Immobilienobjekten und Hinzuziehung von Experten erfolgen.

Möglichkeit der Eintragung eines Vermerks über die Inkorrektheit der Angaben zur juristischen Person ohne Antrag der juristischen Person und Gerichtsurteil

Falls die Inkorrektheit der im EGRJUL enthaltenen Angaben zur juristischen Person festgestellt wird, benachrichtigt die IFNS die juristische Person sowie ihre Gesellschafter und die Person, die zur Vertretung der juristischen Person ohne Vollmacht berechtigt ist, über die Notwendigkeit der Vorlage richtiger Angaben bei der IFNS.

Falls die Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen nach der Zusendung der Benachrichtigung keine Änderungen ins EGRJUL einbringt oder keine Unterlagen vorlegt, die die Richtigkeit der Angaben bestätigen, ist die IFNS verpflichtet, ins EGRJUL einen Vermerk über die Inkorrektheit der im EGRJUL enthaltenen Angaben einzutragen.

Ergänzung der Liste von Gründen für die Verweigerung der staatlichen Registrierung

Die staatliche Registrierung kann verweigert werden, falls der IFNS Dokumente zur Aufnahme ins EGRJUL mit Angaben zu Personen vorgelegt wurden, die früher in die Tätigkeit juristischer Personen involviert waren, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen haben, und zwar:

- > Angaben zu Gründern (Gesellschaftern) einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden „OOO“), sofern diese Personen Inhaber von mehr als 50 Prozent der Anteile am Stammkapital einer inaktiven juristischen Person waren, die zum Zeitpunkt ihrer Löschung aus dem EGRJUL Verbindlichkeiten gegenüber dem Fiskus hatte;
- > Angaben zur Person, die zur Vertretung einer solchen juristischen Person ohne Vollmacht berechtigt war, sofern diese juristische Person zum Zeitpunkt ihrer Löschung aus dem EGRJUL als inaktive juristische Person Verbindlichkeiten gegenüber dem Fiskus hatte;
- > Angaben zu Personen, die zur Vertretung einer juristischen Person ohne Vollmacht berechtigt sind, sofern im EGRJUL in Bezug auf diese juristische Person ein Vermerk über die Inkorrektheit der Angaben enthalten ist oder ein nicht erfüllter Gerichtsbeschluss über die Liquidation der bezeichneten juristischen Person vorliegt;
- > Angaben zu Personen, die Gesellschafter einer OOO sind, sofern im EGRJUL in Bezug auf diese OOO ein Vermerk über die Inkorrektheit der Angaben enthalten ist, oder ein

nicht erfüllter Gerichtsbeschluss über die Liquidation der bezeichneten juristischen Person vorliegt.

Diese Einschränkung gilt drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Löschung der juristischen Person aus dem EGRJUL oder der Eintragung eines entsprechenden Vermerks ins EGRJUL. Ab dem 1. Januar 2016 wird die staatliche Registrierung auch bei der Nichteinhaltung des Liquidations- oder Umwandlungsverfahrens verweigert.

Einführung von Verfahren zur vorherigen Benachrichtigung über die Änderung des Sitzes einer juristischen Person

Die staatliche Registrierung der Sitzverlegung einer juristischen Person wird von der IFNS am neuen Sitz einer juristischen Person durchgeführt und erfolgt in zwei Schritten: die Benachrichtigung der IFNS über die Beschlussfassung über die Sitzänderung und die eigentliche Registrierung der Sitzänderung.

Innerhalb des Zeitraums zwischen diesen zwei Schritten überprüft die IFNS die Richtigkeit der vorgelegten Angaben, wobei die Überprüfung mindestens 20 Tage dauert.

Verschärfung der ordnungsrechtlichen Haftung für die Vorlage wissentlich falscher Angaben zur Eintragung ins Register zum 30. März 2015

Die Nichtvorlage von Angaben oder die Vorlage falscher Angaben zur Eintragung ins EGRJUL oder ins Einheitliche Staatliche Register für Einzelunternehmer führt zur Verhängung eines Bußgelds gegen verantwortliche Personen in Höhe von 5.000 bis 10.000 Rubel. Die wiederholte Begehung dieser Ordnungswidrigkeit hat für verantwortliche Personen eine Disqualifikation für 1 bis 3 Jahre zur Folge.

Die Verjährungsfrist für die ordnungsrechtliche Belangung wegen Verstößen gegen die Gesetzgebung über die staatliche Registrierung juristischer Personen und Einzelunternehmern wurde auf ein Jahr verlängert.

Dabei können Gründer (Gesellschafter) juristischer Personen auch als verantwortliche Personen ordnungsrechtlich belangt werden.

Präzisierung der Bestimmungen über die strafrechtliche Haftung für die Registrierung juristischer Personen über Strohmänner

Seit dem 30. März 2015 sind neue Bestimmungen in Kraft getreten, die die Haftung für die Gründung (Neugründung, Umwandlung) einer juristischen Person über Strohmänner festlegen. Darüber hinaus wird auch die Haftung für das Vorlegen von Daten an den IFNS geregelt, das zu einer Eintragung von Angaben zu Strohmännern ins EGRJUL führt.

Außerdem wurde der Begriff „Strohmann“ geändert. Nun wird der Begriff auch in Bezug auf Personen verwendet, die als Verwaltungsorgane einer juristischen Person auftreten, ohne dabei für die Verwaltung der juristischen Person zuständig zu sein.

Kontakt für weitere Informationen



Marina Yankovskaya

Juristin (Russland)

Tel.: +7(495) 933 51 20

E-Mail: marina.yankovskaya@roedl.pro

› Strafrechtliche Grenzziehungen von Äußerungen geschichtlich relevanter Sachverhalte international im Umbruch

von **Korbinian Geiger**, Rödl & Partner Moskau

In der Staatsduma ist derzeit ein Gesetzentwurf „Über die Bekämpfung der Rehabilitierung von Verbrechen des totalitären Stalinregimes (Stalinismus)“ anhängig, welcher ausgehend von einem kürzlich ergangenen Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gegen die Schweiz Anlass zur Erörterung einiger damit verbundener Problemkonstellationen gibt. Diese sind angesiedelt im Spannungsfeld zwischen der Freiheit der Meinungsäußerung und der Strafbarkeit der Äußerung (vermeintlich) falsifizierbarer historischer Aussagen oder der Verharmlosung bzw. Rechtfertigung historischer Begebenheiten.

Vor allem in den europäischen Strafrechtsordnungen gibt es Normen, die gewisse Falschaussagen über geschichtliche Tatsachen unter Strafe stellen. Zumeist knüpft dies am Begriff des Genozids an. Durch die Genozidkonvention der Vereinten Nationen verpflichteten sich die Vertragsstaaten, darunter Russland, Völkermord und jegliche Formen der Beteiligung daran zu bestrafen.

Unter Völkermord versteht man Handlungen, die in der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören.

Die Umsetzung erfolgt in Deutschland durch § 6 des Völkerstrafgesetzbuches, in Russland durch Art. 357 Strafgesetzbuch RF. Einige Staaten gehen in ihren gesetzlichen Regelungen weiter und stellen, mit jeweils unterschiedlichen Regelungsgehalten, auch verwandte Handlungen wie Leugnung oder Verharmlosung eines Völkermordes unter Strafe. In Deutschland wird grundsätzlich nur die Leugnung oder Verharmlosung eines unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Völkermordes unter Strafe gestellt (§ 130 Strafgesetzbuch), ähnlich die Situation in Russland, wo nach Art. 354.1 Strafgesetzbuch RF die Leugnung und die Billigung der Verbrechen des Naziregimes bestraft wird. In ähnlicher Weise beschränken sich andere europäische Länder darauf, die Leugnung lediglich des Holocaust unter Strafe zu stellen (u.a. Belgien, Österreich).

Weitergehend sind die Regelungen u.a. in Tschechien und Frankreich. Nach tschechischem Recht wird bestraft, wer die Genozide oder andere Verbrechen der Nationalsozialisten oder Kommunisten leugnet, anzweifelt, billigt oder rechtfertigt. In Frankreich ist nicht nur die Leugnung der Verbrechen des Naziregimes, sondern auch die Leugnung des Völkermordes am armenischen Volk 1915 explizit unter Strafe gestellt.

Recht aktuell

Am weitesten gehen Regelungen, wonach jegliches Leugnen, Verharmlosen oder Billigen von Genoziden unter Strafe gestellt wird. Derart verfahren u.a. Luxemburg, Liechtenstein und die Schweiz. Die Schweiz stellt in Art. 261bis StGB-CH („Rassendiskriminierung“) unter Strafe, wer aus rassistischen, ethnischen, religiösen Gründen oder in einer gegen die Menschenwürde verstoßenden Weise „Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht“.

Am 15. Oktober 2015 verurteilte die Große Kammer des EGMR die Schweiz in der Rechtssache Perinçek gegen Schweiz wegen Verletzung der Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von Doğu Perinçek. Der nationalistische türkische Politiker leugnete 2005 während in der Schweiz öffentlich gehaltenen Reden den Völkermord an den Armeniern und wurde deswegen im Jahre 2007 nach Art. 261bis StGB-CH zu einer Geldstrafe verurteilt; das Urteil wurde letztinstanzlich vom Schweizer Bundesgericht bestätigt. Der EGMR stellte fest, dass die Schweiz mit der Verurteilung das Recht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 10 EMRK verletzt habe. So sieht Art. 10 Abs. 2 EMRK zwar die Möglichkeit der gesetzlichen Einschränkung der Meinungsfreiheit vor, jedoch nur, soweit dies in einer demokratischen Gesellschaft zwingend notwendig ist.

Am 21. September 2015 hat der (nunmehr ehemalige) Abgeordnete des Föderationsrates Konstantin Dobrynin einen Gesetzentwurf in die Staatsduma eingebracht, der die Bekämpfung der Rehabilitierung von Verbrechen des Stalinregimes zum Ziel hat. Er enthält in seiner Ursprungsfassung auf den ersten Blick keine Straftatbestände und ist grundsätzlich öffentlichrechtlicher Natur. Ein Anliegen des Gesetzentwurfs ist nach Art. 4 das Erkennen und die Einstellung der Leugnung von Verbrechen des Stalinregimes. Nach Art. 5 soll der Rehabilitation (bzw. Legitimation) von Verbrechen des Stalinregimes vorgebeugt werden, weiterhin sollen entsprechende Maßnahmen zum Gedenken an die Opfer gefördert werden. Nach Art. 6 soll die Benennung von Objekten, Straßen, Plätzen oder Metrostationen im öffentlichen Raum nach Personen, die an Verbrechen des Stalinregimes beteiligt waren, verboten werden, zudem soll eine entsprechende Umbenennung bei schon bestehenden Benennungen erfolgen können. Durch Art. 9 sollen Medienträger, die zur Verbreitung von Informationen, die Verbrechen des Stalinregimes rechtfertigen, verboten werden. Somit entsteht durch den letzten Satz des Gesetzentwurfs eine Verbindung zum Strafrecht, insbesondere zu den Extremismusstraftaten nach Art. 280 ff. StGB RF.

Ausgehend von den oben genannten Erwägungen, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrecht im Fall Perinçek angestellt hat, dürfte aufgrund seiner potentiellen Verknüpfbarkeit mit den Normen des Strafrechts vor allem Art. 9 des Gesetzentwurfes problematisch sein. Die Tatbestände beziehen sich auf das Verbot nahezu jeglicher Rechtfertigung von Unrechtstaten. Eine sinnvolle Eingrenzung ist daher schwer

möglich. Sollte der Gesetzentwurf wie vorliegend beschlossen werden, obläge es daher den Behörden und ggf. den Strafgerichten, hier eine verfassungskonforme Auslegung zu finden, um einer Verurteilung durch den EGMR zu entgehen. Eine Aussetzung der Umsetzung eines derartigen Urteils aufgrund des jüngst vom Verfassungsgericht festgestellten Vorrangs der Verfassung gegenüber Urteilen des EGMR (Beschluss Nr. 21-/2015) wäre hingegen nicht zu erwarten.

Kontakt für weitere Informationen



Alexey Sapozhnikov

Rechtsanwalt (Deutschland)

Tel.: +7(495) 933 51 20

E-Mail: alexey.sapozhnikov@roedl.pro

› Besteuerung von Optionen

von Alexander Padalko, Rödl & Partner Moskau

Im russischen Rechtssystem sind Optionen (Optionsverträge) seit den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts geläufig. Jedoch regulierten das Föderale Gesetz über den Wertpapiermarkt und die in Übereinstimmung damit erlassenen Akte der staatlichen Behörden Optionen als Finanzmarktinstrumente, also in Verbindung mit Wertpapieren und Derivaten.

In der Praxis existierten natürlich auch „außerbörsliche“ Optionen (zum Beispiel Optionen auf Mietrechte oder Aktien), diese waren jedoch nicht weit verbreitet. Eine der Ursachen dafür waren die nicht ausreichend flexiblen Bedingungen, die das Gesetz für Vorverträge vorschrieb (fehlende Möglichkeit geldlicher Abrechnungen, Verbindlichkeit für beide Parteien usw.)

Natürlich gestattete die Gesetzgebung unwiderrufliche Angebote, jedoch war dies lediglich eine Methode zum Abschluss eines Vertrages (jedes Angebot bzw. jede Offerte bezüglich des Abschlusses eines Vertrages war, falls nicht anders vereinbart, mehr oder weniger unwiderruflich, siehe Artikel 436 Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation), die noch dazu unentgeltlich war.

Im Zusammenhang mit der Reform (Modernisierung) der Zivilgesetzgebung im Sommer dieses Jahres (seit dem 1. Juni 2015) sind neue Artikel des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation in Kraft getreten (Artikel 429.2. „Option auf Vertragsabschluss“ und Artikel 429.3. „Optionsvertrag“). Außerdem wurden wesentliche Änderungen in Bezug auf die Regulierung von Vorverträgen eingebracht. Hierzu zählt insbesondere die Möglichkeit, die Erfüllung durch eine Anzahlung abzusichern.

Derzeit bestehen also im Geschäftsleben drei Varianten:

1. Der Abschluss eines Vorvertrages und Absicherung seiner Erfüllung (also des Abschlusses eines Hauptvertrages in der Zukunft) durch eine Anzahlung. Ein solcher Vertrag wird als eine beiderseitig bindende Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages betrachtet. Somit ist ein Verzicht auf den Vertragsabschluss im beiderseitigen Einvernehmen oder in besonderen Fällen auf dem Gerichtsweg möglich. Die Zahlung (Anzahlung) dient im Wesentlichen neben der Sicherung auch als Vorauszahlung (Vorab Erfüllung einer Geldverpflichtung).
2. Der Abschluss einer Option auf (also Vereinbarung der Parteien über) den Abschluss eines Vertrages in der Zukunft, der zufolge eine Partei der anderen Partei gegen Entgelt (üblicherweise, falls nichts anderes vereinbart wurde) eine unwiderrufliche Offerte zum Abschluss eines Vertrages zu den in der Option bestimmten

Bedingungen vorlegt. Es handelt sich also faktisch um ein Recht. Dabei hat die Zahlung für die Option (die unwiderrufliche Offerte oder das Recht auf Abschluss eines Vertrages zu bestimmten Bedingungen) generell nicht die Eigenschaften einer Anzahlung. Sie wird also nicht mit den Zahlungen verrechnet, die für die Erlangung der Option geleistet werden. Im Falle des Verzichts der zweiten Partei auf den Vertragsabschluss werden diese Zahlungen auch nicht zurückerstattet. Tatsächlich ist die Option als ein Kaufvertrag für das Recht zum Abschluss eines Vertrages zu bestimmten Bedingungen zu betrachten. Somit muss eine Option in Bezug auf gewerbliche juristische Personen entgeltlich sein, was den Erhalt einer Vergütung in der einen oder anderen Form für die Gewährung dieses Rechts voraussetzt.

3. Der Abschluss eines Optionsvertrages, dem zufolge eine Partei gegen Entgelt das Recht erhält, von der anderen Partei eine Erfüllung aus einem bereits bestehenden Vertrag zu verlangen (Übergabe bzw. Übernahme von Vermögen, Auszahlung von Geldmitteln, Erbringung von Leistungen usw.). Im Gesetz ist nicht festgelegt, ob die erste Partei neben der Optionsprämie zusätzlich auch die erhaltenen Waren bzw. erbrachten Leistungen bezahlen muss. Die Parteien können dies im Vertrag nach eigenem Ermessen vereinbaren. Auch der in diesem Jahr eingeführte so genannte Abonnementsvertrag (Artikel 429.4. Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, ist faktisch eine besondere / private Form des Optionsvertrages) hat gewisse Eigenschaften eines Optionsvertrages.

Diese Formen sind für die Anwendung im Geschäftsleben relativ günstig. Jedoch wurde die Änderung der Zivilgesetzgebung nicht von einer entsprechenden Anpassung des russischen Steuergesetzbuches begleitet. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass derzeit (vielleicht mit Ausnahme des Abonnementsvertrages, zu dem bereits Rechtsprechung vorliegt) deren Anwendung bestimmte Steuerrisiken nach sich zieht. In den Kapiteln 21 (Umsatzsteuer), 23 (Einkommensteuer für natürliche Personen) und 25 (Gewinnsteuer) sind Normen enthalten, die die Besteuerung von Optionen lediglich in Form von Finanzinstrumenten regeln.

Es ist zu berücksichtigen, dass für Termingeschäfte (die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Arbeiten oder die Erbringung von Leistungen nach Ablauf der im Vertrag bestimmten Frist zu einem durch diesen Vertrag bestimmten Preis vorsehen, so dass die Option eine Variante eines solchen Geschäfts ist) umsatzsteuerlich bestimmte unvorteilhafte Bedingungen gelten. So darf die Steuerbemessungsgrundlage beim Verkauf der betreffenden Vermögensgegenstände nicht unter ihrem Marktpreis liegen, der zum Zeitpunkt der Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage vorgelegen hat. Mit anderen Worten erlegt ein solches Rechtsgeschäft einerseits dem Steuerzahler die Pflicht auf, den Marktwert des Vermögensgegenstands zu bestimmen und zu bestäti-

Steuern aktuell

gen, und gibt den Steuerbehörden andererseits das Recht, diesen Wert zu prüfen und Steuern nachzuberechnen.

Außerdem muss in diesem Fall faktisch der Steuerzahler selbst die erhöhte Umsatzsteuer entrichten. Es wird sich schwierig gestalten, diesen Betrag unter Umgehung des indirekten Charakters der Steuer vom Geschäftspartner beizutreiben. Die genannten Sonderbestimmungen befreien die Optionsprämie (Zahlung für die Option) nicht von der Umsatzbesteuerung.

Es ist anzumerken, dass die Zahlung für Optionen, die als Finanzinstrumente zu betrachten sind, nicht der Umsatzbesteuerung unterliegen (Artikel 149 Steuergesetzbuch der Russischen Föderation). Diese Befreiung gilt jedoch nicht für Optionen, die nicht im Zusammenhang mit Finanzmarktgeschäften geschlossen wurden.

In Bezug auf die Gewinnsteuer und die Einkommensteuer für natürliche Personen sind besondere Bedingungen lediglich für Termingeschäfte vorgesehen, die als Finanzinstrumente zu betrachten sind. Für diese Steuern werden generell die faktisch erwirtschafteten Erträge und getragenen Aufwendungen berücksichtigt, wobei sich das Erfassungsverfahren etwas unterscheidet.

In erster Linie stellt sich im Hinblick auf die Besteuerung also die Frage nach der Bestimmung der Natur der Option. Insbesondere ist festzustellen, ob die Gewährung eines Rechts auf Abschluss eines Vertrages bzw. auf dessen Erfüllung eine Veräußerung im Sinne von Artikel 39 Steuergesetzbuch der Russischen Föderation ist oder ob es sich um einen Teil der Veräußerung des sogenannten Basisaktivums (Waren, Arbeiten, Leistungen usw.) handelt.

Gemäß Punkt 5, Artikel 155 Steuergesetzbuch der Russischen Föderation ist das Verfahren zur Berechnung der Umsatzsteuer bei der Übertragung von Rechten zum Abschluss eines Vertrages sowie von Mietrechten (Recht auf Erhalt eines Objekts zur Miete) geregelt. Die Frage, ob sich diese Norm auch auf die Gewährung einer Option auf den Abschluss eines Vertrages oder lediglich auf die nachfolgende Abtretung an Dritte erstreckt, bleibt unbeantwortet. Es ist unklar, ob die Vorschriften über die Abtretung von Mietrechten auf Optionsverträge an Immobilienvermögen analog angewendet werden kann.

Mit anderen Worten besteht die wesentliche Frage darin, ob die Steuerbemessungsgrundlage für die Gewinnsteuer und die Umsatzsteuer zum Zeitpunkt des Abschlusses der Option bestimmt werden muss, oder ob die Auszahlung der Optionsprämie als Erhalt einer Anzahlung (Vorauszahlung) für die spätere Veräußerung maßgeblich ist.

Außerdem stellt sich die Frage der Gewährung einer Option ohne Erhalt einer gesonderten Zahlung: handelt es sich hier-

bei um eine unentgeltliche Veräußerung im Sinne der Umsatzbesteuerung und somit um außerbetriebliche Einkünfte? Außerdem besteht das Risiko, dass die Steuerbehörden jedes Rechtsgeschäft mit Zahlungsaufschub als Optionsvertrag mit unentgeltlicher Gewährung einer Option betrachten, was zu negativen steuerlichen Folgen führt. Unserer Auffassung nach ist vor der Einbringung von Änderungen in die Steuergesetzgebung folgendes zu berücksichtigen:

Für gewinnsteuerliche und umsatzsteuerliche Zwecke ist der Abschluss eines Optionsvertrages als Veräußerung eines Vermögensrechts zu betrachten. Dementsprechend sind Umsatzsteuer und Gewinnsteuer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages (des Entstehens des Rechts) zu entrichten, im zweiten Fall wird die Umsatzsteuer beim faktischen Erhalt der Geldmittel berechnet. Dieser Ansatz ist aus der Perspektive des modernisierten Zivilrechts am genauesten, wirtschaftlich am ehesten gerechtfertigt und daher am wenigsten riskant (im Sinne der Vermeidung von Konflikten mit den Steuerbehörden).

Ausgehend davon empfehlen wir, bis zur Einbringung positiver Änderungen in die Steuergesetzgebung bzw. bis zum Vorliegen einer stabilen Rechtsprechung in allen Fällen die Prämie (Zahlung) für eine Option gesondert im Vertrag festzulegen (also in Beziehungen zwischen gewerblichen Organisationen unentgeltliche Optionen zu vermeiden) und, falls erforderlich, den Umsatzsteuerbetrag zu erhöhen.

Da nichts Anderweitiges vorgesehen ist, unterliegt die Gewährung einer Option in Russland dann der Umsatzsteuer, wenn die Person, die die Option gewährt, in Russland eine berufliche Tätigkeit ausübt – entweder auf Grundlage einer Registrierung oder über eine Betriebsstätte.

In bestimmten Situationen sind natürlich auch bedingt unentgeltliche Optionen möglich (wenn das Interesse/der Vorteil der die Option gewährenden Person nicht im Erhalt von Geld oder Vermögen besteht). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Nachweis des Rechts, keine Gewinnsteuer zu entrichten, sehr schwer sein wird.

In Bezug auf die Umsatzsteuer ist dies praktisch nicht möglich. Was die Prämie für die Zahlung der Option betrifft, so kann diese unserer Auffassung nach in der Steuerperiode ihrer Entrichtung als Aufwendung geltend gemacht werden (unter der Bedingung, dass diese Aufwendung den anderen gesetzlichen Anforderungen entspricht), falls keine Veräußerung des betreffenden Rechts vorgesehen ist.

In letzterem Falle kann die Prämie zum Veräußerungszeitpunkt als Aufwendung geltend gemacht werden. Falls die Option zum Erwerb von Sachanlagen besteht, ist die Zahlung für die Option in den Anschaffungswert der Sachanlagen aufzunehmen.

Auf jeden Fall ist den Formulierungen im Optionsvertrag eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, um das Risiko einer Umqualifizierung durch die Steuerbehörde (z.B. in einen Darlehensvertrag oder einen Liefervertrag, wo die Option beispielsweise zur Minderung der Zollgebühren usw. verwendet wird) zu senken.

Kontakt für weitere Informationen



Alexander Yudovich

Jurist / Steuerberater (Russland)

Tel.: +7(495) 933 51 20

E-Mail: alexander.yudovich@roedl.pro

› Berichtigung von Fehlern in der russischen Buchhaltung

von Jens Wergin, Rödl & Partner Moskau

Die Berichtigung von Fehlern in der Buchhaltung, auch und insbesondere für vergangene Perioden, ist ein immer wiederkehrendes Thema für Wirtschaftsprüfer in Russland, welches regelmäßig zu Feststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung führt. Die Pflicht zur „retrospektiven Anpassung“ von Vorperioden in bestimmten Fällen ist den deutschen Buchhaltungsvorschriften unbekannt. Grund genug, diese Thematik nachfolgend näher zu beleuchten.

Definition von „Fehlern“

Gemäß Punkt 4 des russischen Buchhaltungsstandards PBU 22/2010 sind Fehler und die daraus resultierenden Folgen in der Buchhaltung oder dem Jahresabschluss zwingend zu berichtigen. Als Fehler definiert der Standard die „unzutreffende oder nicht erfolgte Erfassung von Geschäftsvorfällen in der Buchhaltung oder dem Jahresabschluss“, insbesondere:

- › die unzutreffende Anwendung von gesetzlichen Vorschriften über die Buchhaltung oder der Buchhaltungsrichtlinie;
- › Ungenauigkeiten bei Berechnungen;
- › unzutreffende Klassifizierungen oder Bewertungen von Geschäftsvorfällen;
- › falsche Nutzung von Informationen, die am Abschlussstichtag vorliegen.

Darüber hinaus können Fehler auch aus unredlichen Handlungen der verantwortlichen Personen resultieren.

Strafen

Die Nichtberichtigung von Fehlern kann möglicherweise Strafen nach sich ziehen. Für grobe Verstöße gegen die Buchführungsregeln sieht das russische Ordnungswidrigkeitengesetzbuch (KoАП РФ) eine persönliche Strafe der verantwortlichen Personen der Gesellschaft in Höhe von 2.000 bis 3.000 Rubel vor. Als „grob“ gelten hierbei Verstöße, wenn sie zu Steuerunterzahlungen von höher als 10 Prozent führen oder wenn eine Position des Jahresabschlusses durch den Fehler um mindestens 10 Prozent verfälscht ist.

Desweiteren können für grobe Verstöße (darunter versteht das Steuerrecht zwei Fehler und mehr pro Jahr) auch Strafen gegen die Gesellschaft selbst auf der Grundlage des Steuerrechts verhängt werden. Hierbei reichen die Strafen von 10.000 Rubel für Verfehlungen in einer Periode bis zu 30.000

Wirtschaftsprüfung aktuell

für mehrere Perioden. Sind durch die Fehler Steuern verkürzt worden beträgt die Strafe 20 Prozent der verkürzten Steuer-summe, mindestens aber 40.000 Rubel.

Sämtliche Strafen können aber vermieden werden, indem Steuern ggf. zuzüglich Verzugszinsen rechtzeitig nach Bekanntwerden des Fehlers nachbezahlt werden und korrigierte Steuererklärungen eingereicht werden, bevor die Steuerbehörde den Fehler entdeckt. Es empfiehlt sich daher, ein funktionierendes internes Kontrollsystem einzurichten und außergewöhnlichen Transaktionen mit hohen Summen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Berichtigung von Fehlern

Für die Berichtigung von Fehlern in der Buchhaltung oder im Jahresabschluss ist zwingend ein Korrekturbeleg (bukhgalterskaja spravka) zu erstellen. Dieser gilt als Ursprungsdokument, daher sind die Mindestanforderungen an den Inhalt (wie Datum, Ersteller, Grund für die Korrektur etc.) gemäß Punkt 2, Art. 9 des Gesetzes über die Buchhaltung No. 402 FZ vom 6. Dezember 2011 zu beachten.

Die eigentliche Korrekturbuchung ist in Abhängigkeit der Art des Fehlers vorzunehmen. Wurde ursprünglich die Summe der Buchung zu niedrig erfasst, kann die fehlende Summe als Nachbuchung korrigiert werden, sofern es bei den korrespondierenden Konten keine Fehler gegeben hat. In allen anderen Fällen (Wert der ursprünglichen Buchung zu hoch, falsches Konto, etc.) ist die Buchung zu stornieren, sofern die Buchungsperiode noch nicht geschlossen ist. Für den Zeitpunkt der Korrektur und der möglichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss ist grundsätzlich nach 2 Fällen zu unterscheiden:

a) Der Fehler wird im selben Jahr entdeckt

In diesem Fall vollzieht sich die Korrektur vergleichsweise einfach. Der Fehler wird in dem Monat korrigiert, in welchem von ihm Kenntnis erlangt wurde (vgl. Punkt 5, PBU 22/2010). Wird der Fehler erst im Folgejahr entdeckt, aber noch vor Abschluss der Periode (Unterschrift des Abschlusses) so erfolgt die Korrektur im Dezember des betreffenden Jahres.

b) Der Fehler wird in Folgejahren entdeckt

Wird der Fehler erst nach Abgabe und Unterzeichnung des Jahresabschlusses entdeckt, gestaltet sich die Korrektur schwieriger. Zunächst ist festzustellen, ob der Fehler wesentlich ist. Als wesentlich gilt ein Fehler per Definition, wenn er allein oder gemeinsam mit anderen Fehlern Einfluss auf wirtschaftliche Entscheidungen des Bilanzlesers nehmen kann. Die Wesentlichkeitsgrenze hat jedes Unternehmen individuell zu bestimmen und in der Bilanzierungsrichtlinie zu fixieren.

Nicht wesentliche Fehler aus bereits geschlossenen Vorperioden sind in der aktuellen noch offenen Periode zu erfassen, und zwar erfolgswirksam als sonstiger Ertrag bzw. Aufwand. Hierdurch kann es zusätzlich zur Erfassung latenter Steuern kommen, wenn die Erfassung in handelsrechtlicher und steuerlicher Rechnungslegung zeitlich auseinanderfällt.

Für wesentliche Fehler kommt ein besonderes Verfahren zur Anwendung. Wird der wesentliche Fehler nach Unterschrift des Abschlusses, aber vor der offiziellen Feststellung entdeckt, so ist der Fehler noch im Dezember der betreffenden Periode zu berichtigen. Eventuell bereits ausgegebene Abschlüsse (z.B. an Anteilseigner) sind durch korrigierte Versionen zu ersetzen; ebenso ist eine entsprechende Anhangsangabe hierüber obligatorisch.

Wird der wesentliche Fehler erst nach Feststellung des Jahresabschlusses entdeckt, ist die Korrektur ebenso in der aktuellen Periode vorzunehmen. Der bereits festgestellte Jahresabschluss wird hierbei nicht geändert. Die Korrektur erfolgt im aktuellen Abschluss erfolgsneutral über eine Anpassung des Bilanzgewinns.

Retrospektive Anpassung

Aber das ist noch nicht alles. Die Korrektur eines wesentlichen Fehlers aus Vorjahren, die erst in nachfolgenden Geschäftsjahren entdeckt wird, hat auch Auswirkungen auf die Werte und Berechnungen für die Erstellung des Abschlusses für die aktuelle Periode. Und in dieser sind retrospektiv alle Vortragswerte und Berechnungen so anzupassen, als wenn es diesen Fehler niemals gegeben hätte (vgl. Punkt 9 PBU 22/2010). Wird beispielsweise ein wesentlicher Fehler aus dem Jahr 2014 erst im Jahr 2015 entdeckt, so sind im Abschluss für das Jahr 2015 die Werte des Jahres 2014 anzupassen, so dass der Abschluss 2015 ausschließlich korrekte Werte enthält. Eine Ausnahme zu dieser retrospektiven Vorgehensweise besteht ausschließlich für kleine Gesellschaften, die auch wesentliche Fehler im aktuellen Abschluss (erfolgswirksam) korrigieren können.

Kontakt für weitere Informationen



Jens Wergin
Steuerberater (Deutschland)
Tel.: +7 (495) 933 51 20
E-Mail: jens.wergin@roedl.pro

› Gesetzesvorhaben plant härtere Strafen für Fehler in der Buchhaltung

von **Jens Wergin**, Rödl & Partner Moskau

Die Regierung der Russischen Föderation hat einen neuen Gesetzesentwurf in die Staatliche Duma eingebracht, der vorsieht, die Strafen für grobe Verstöße der Buchhaltung gegen die verantwortlichen Personen zu erhöhen.

Derzeit sind für grobe Verstöße gegen die Buchführungsverordnung, die Regeln zur Erstellung des Jahresabschlusses und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen Strafen in Höhe von 2.000 bis 3.000 Rubel gegen die verantwortlichen Personen vorgesehen. Diese sollen gemäß dem Gesetzesvorstoß um 5.000 bis 10.000 Rubel erhöht werden. Seit der Einführung der Strafen im Jahr 2002 war die Höhe unverändert geblieben.

Weiterhin ist geplant, wiederholte Verstöße ein und derselben Verletzung mit 10.000 bis 20.000 Rubeln zu bestrafen oder die verantwortliche Person für einen Zeitraum von 1 bis 3 Jahren für diese Tätigkeit zu sperren. Darüber hinaus soll die Definition darüber, was als „grober Verstoß“ gilt, erheblich erweitert werden. Zu den bisher geltenden Regeln (mehr als 10 prozentige Abweichung einer Position im Jahresabschluss oder mehr als 10 prozentige Verkürzung der Steuersumme aufgrund des Fehlers) sollen die folgenden Verstöße ebenfalls als „grob“ zählen:

- › Erfassung von Ursprungsbelegen in der Buchhaltung, durch die faktisch nicht stattgefundenen Geschäftsvorfälle dokumentiert werden und/oder Erfassung von erfundenen Tatsachen in der Buchhaltung oder den Buchhaltungsregistern;
- › Führung der Buchhaltungskonten außerhalb der Anwendung der Buchhaltungsregister;
- › Erstellung des Jahresabschlusses ohne Benutzung der Daten aus den Buchhaltungsregistern;
- › Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht (d.h. Nichtvorhandensein) der Ursprungsbelege, Buchhaltungsregister, Jahresabschlüsse und Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers während der gesetzlichen Aufbewahrungszeit für diese Dokumente.

Gleichzeitig ist geplant, eine 2-jährige Verjährungsfrist für diese Art von Verstößen einzuführen. Außerdem werden gemäß dem Ordnungswidrigkeitengesetzbuch verantwortliche Personen für Fehler in der Buchhaltung nicht belangt, wenn sie den Fehler in der Buchhaltung und dem Jahresabschluss korrigiert haben und gegebenenfalls eine korrigierte Steuererklärung eingereicht haben sowie die hieraus entstehende

Steuersumme inklusive Zinsen nachgezahlt haben. Bezüglich der Korrektur von Fehlern in der Buchhaltung und im Jahresabschluss möchten wir auf den gesonderten Artikel hinweisen, welcher ebenfalls in diesem Newsletter erscheint.

Durch die Verschärfung der bisherigen Strafbestimmungen soll die Zuverlässigkeit und Echtheit der sich aus dem Abschluss ergebenden Informationen erhöht werden, indem die Einhaltung der Buchhaltungsregeln gefördert wird, ohne die betroffenen Personen hinsichtlich ihrer Verantwortung übermäßig zu belasten.

Wie schnell der Gesetzesentwurf die Duma passieren könnte und wann die Änderungen aller Wahrscheinlichkeit nach in Kraft treten könnte, ist derzeit noch nicht absehbar.

Kontakt für weitere Informationen



Jens Wergin
Steuerberater (Deutschland)
Tel.: +7 (495) 933 51 20
E-Mail: jens.wergin@roedl.pro

Wirtschaftsprüfung aktuell

› Anhebung der Kriterien zur Prüfungspflicht

von **Jens Wergin**, Rödl & Partner Moskau

Am 25. September 2015 hat die russische Regierung einen Gesetzesentwurf in die Staatsduma eingereicht, welcher vorsieht, die Grenze für den Jahresumsatz, ab der ein Unternehmen zur Jahresabschlussprüfung verpflichtet ist, auf 800 Millionen Rubel anzuheben. Die derzeit gültige Regelung sieht vor, dass Unternehmen, deren Jahresumsatz im Vorjahr 400 Millionen Rubel oder deren Bilanzsumme zum 31. Dezember des Vorjahres 60 Millionen Rubel überschritten hat, verpflichtet sind, ihren Jahresabschluss nach den russischen Buchhaltungsgrundsätzen (Russian Accounting Standards) prüfen zu lassen.

Die Prüfungspflicht einer russischen Gesellschaft ist im Gesetz über die Wirtschaftsprüfung geregelt und tritt dann ein, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- › die Gesellschaft hat die legale Form einer Aktiengesellschaft;
- › die Wertpapiere der Gesellschaft werden an einer Börse gehandelt;
- › bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Bank, ein Kreditbüro, einen professionellen Teilnehmer an einem Wertpapiermarkt, ein Versicherungsunternehmen, eine Clearing Agentur, eine Rückversicherung, einen Organisator von Handel, einen nicht-staatlichen Renten- oder anderen Fonds, einen Aktienfonds oder dessen Managementgesellschaft oder einen gegenseitigen Investmentfonds;
- › die Umsatzerlöse des Vorjahres überstiegen die Grenze von 400 Millionen Rubel oder die Bilanzsumme des Vorjahres überstieg die Grenze von 60 Millionen Rubel;
- › die Gesellschaft (mit Ausnahme öffentlicher Behörden, lokaler Regierungen, etc.) erstellt und (oder) veröffentlicht einen Konzernabschluss;
- › die Gesellschaft ist nach anderen Gesetzen prüfungspflichtig (z.B. bestimmte staatliche Gesellschaften, Lotteriegesellschaften, Reiseveranstalter, etc.)

Nach Abschluss der Prüfung sind die Prüfungsberichte zusammen mit den Finanzberichten an die statistische Behörde zu übermitteln. Die Übermittlung muss bis zum 31. Dezember im Nachberichtsyear erfolgen (z.B. für das Berichtsjahr 2015 bis spätestens 31. Dezember 2016).

Wir empfehlen, Prüfungen für das Geschäftsjahr 2015 in Teilprüfungsabschnitte aufzuteilen und mindestens eine Vor-

prüfung noch vor Jahresende durchzuführen, um etwaige Missstände in der Buchhaltung bis zum endgültigen Jahresabschluss noch zu berichtigen.

Die Wirtschaftsprüfung von Rödl & Partner in Russland bietet, vertreten mit internationalen Prüfungsteams an den Standorten Moskau und St. Petersburg, unter anderem sämtliche Prüfungsleistungen auf dem Gebiet der gesetzlichen und freiwilligen Jahresabschlussprüfung sowie Erstellung nach russischen und internationalen Rechnungslegungsstandards und darüber hinaus eine Vielzahl von Sonderprüfungsleistungen.

Kontakt für weitere Informationen



Jens Wergin
Steuerberater (Deutschland)
Tel.: +7 (495) 933 51 20
E-Mail: jens.wergin@roedl.pro

Neues aus der Eurasischen Wirtschaftsunion

➤ WTO-Beitritt Kasachstans: einige gesetzliche Änderungen

von **Zhandos Iskakov**, Rödl & Partner Almaty

Die kasachische Regierung hat am 29. Januar 1996 einen Antrag auf Aufnahme in die Welthandelsorganisation WTO eingereicht. Am 6. Februar 1996 richtete der Allgemeine Rat eine Arbeitsgruppe zur Prüfung des kasachischen Beitrittsantrags in Übereinstimmung mit Artikel XII des Marrakesch-Abkommens über die Gründung der Welthandelsorganisation ein. Die Verhandlungen über den WTO-Beitritt Kasachstans wurden am 10. Juni 2015 abgeschlossen. Am 27. Juli 2015 unterzeichnete der kasachische Präsident das Protokoll über den WTO-Beitritt Kasachstans. Nun muss das kasachische Parlament dieses Protokoll bis zum 31. Oktober 2015 ratifizieren.

Zugang zum Waren- und Dienstleistungsmarkt

Im Rahmen des Verhandlungsprozesses schloss Kasachstan 29 bilaterale Abkommen über den Zugang zum Warenmarkt und 15 bilaterale Abkommen über den Zugang zum Dienstleistungsmarkt. In Bezug auf Waren verpflichtete sich Kasachstan, die Zolltarife für alle Erzeugnisse im Durchschnitt in Höhe von 6,1 Prozent festzulegen. Für landwirtschaftliche Erzeugnisse belaufen sich die Zolltarife im Durchschnitt auf 7,6 Prozent. Im Dienstleistungssektor erstrecken sich die Verpflichtungen Kasachstans auf 10 Dienstleistungsbereiche mit 112 von 155 Unterbereichen, die gemäß WTO-Klassifizierung vorgesehen sind. Nachstehend eine Übersicht über die wichtigsten geplanten gesetzlichen Änderungen.

Gemäß den im Rahmen der WTO übernommenen Verpflichtungen öffnet Kasachstan innerhalb einer fünfjährigen Übergangsperiode nach dem WTO-Beitritt seinen Markt für direkte Niederlassungen ausländischer Banken, Versicherungsorganisationen und Unternehmen, die Vermittlungsleistungen im Versicherungswesen erbringen. Die Bedingungen und das Verfahren zur Eröffnung von Niederlassungen nichtansässiger Banken und nichtansässiger Versicherungsunternehmen in Kasachstan sowie die dazugehörigen Anforderungen werden durch die Nationalbank der Republik Kasachstan festgelegt.

Gemäß der geltenden Gesetzgebung treten bei staatlichen Beschaffungen auch juristische Personen auf, deren Stimaktien zu mindestens 50 Prozent in Staatsbesitz sind, außerdem mit diesen verbundene juristische Personen. Diese juristischen Personen führen Beschaffungen zu gewerblichen Zwecken durch, was den WTO-Vorschriften widerspricht (Artikel III:8 (a) des GATT-Abkommens von 1994 und XIII:1 des GATS-Abkommens). Gemäß Artikel III:8 (a) des GATT-Abkommens von 1994 und XIII:1 des GATS-Abkommens sind bei der Durchführung des Erwerbs von Waren und Leistun-

gen zum Zwecke des gewerblichen Weiterverkaufs oder der Verwendung von Waren zu Produktionszwecken oder der Erbringung von Leistungen für den gewerblichen Vertrieb ausländischen Lieferanten die nationalen Bedingungen zu gewähren. Somit müssen juristische Personen mit mindestens 50 Prozent Staatsbeteiligung aus der Geltung der Gesetzgebung über staatliche Beschaffung ausgenommen werden, und in Bezug auf deren Beschaffungsmaßnahmen darf die Anforderung über den kasachischen Produktionsanteil nicht angewendet werden.

Im Bereich Rohstoffabbau werden Änderungen in Bezug auf den lokalen Anteil eingebracht. So müssen innerhalb von sechs Jahren ab dem WTO-Beitritt Kasachstans bei der Durchführung von Ausschreibungen über Arbeiten und Leistungen Rohstoffunternehmen bei der Bestimmung des Ausschreibungssiegers den Ausschreibungspreis für Ausschreibungsteilnehmer (juristische Personen als Leistungserbringer), deren qualifiziertes Personal zu mindestens 75 Prozent aus kasachischen Staatsangehörigen besteht, vorläufig um 20 Prozent mindern. Aktuell wird dieser vorläufige zwanzigprozentige Rabatt kasachischen juristischen Personen gewährt, deren Personal zu mindestens 95 Prozent aus kasachischen Staatsangehörigen besteht.

Nach Ablauf von sechs Jahren nach dem WTO-Beitritt Kasachstans müssen die Rohstoffunternehmen diesen zwanzigprozentigen vorläufigen Rabatt auch juristischen Personen (Leistungserbringer) gewähren, deren qualifiziertes Personal zu mindestens 50 Prozent aus kasachischen Staatsangehörigen besteht.

Migrationsrecht

Die gesetzlichen Änderungen betreffen auch die Frage der Einstellung ausländischer Arbeitskräfte. Folgende Änderungen sollen in die Quotenvorschriften für den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte eingebracht werden:

Erstmals soll in die kasachische Gesetzgebung der Begriff der „unternehmensinternen Versetzung“ eingeführt werden, worunter die vorübergehende Versetzung eines Ausländers oder Staatenlosen, der als Geschäftsführer, Manager oder Spezialist einer ausländischen juristischen Person tätig ist, in nach kasachischem Recht gegründete Niederlassungen, Tochterunternehmen oder Repräsentanzen dieser juristischen Person in der Republik Kasachstan zu verstehen ist. Die Vorschriften über die jährliche Quotenerteilung für ausländische Arbeitskräfte erstrecken sich nicht auf Ausländer und Staatenlose, die im Rahmen von unternehmensinternen Versetzungen in der Republik Kasachstan Arbeitstätigkeit in von der kasachischen Regierung bestimmten Wirtschaftsbereichen ausüben. Das Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen für Arbeitgeber zur Einstellung ausländischer Arbeitnehmer, unter anderem im Rahmen unternehmensinterner Versetzungen, wird durch die kasachische Regierung gesondert festgelegt. Diese

Änderungen werden zur Erfüllung des GATS-Abkommens eingeführt, dem zufolge unter dem Handel mit Dienstleistungen die Erbringung von Leistungen durch den Leistungserbringer eines Mitgliedsstaates durch gewerbliche Anwesenheit auf dem Territorium eines anderen Mitgliedsstaates zu verstehen ist.

Jedoch wird das GATS-Abkommen gemäß Anlage nicht auf Maßnahmen angewendet, die natürliche Personen betreffen, die Zugang zum Arbeitsmarkt eines WTO-Mitgliedsstaates suchen, es darf außerdem nicht auf Maßnahmen angewendet werden, die Staatsangehörigkeit, ständigen Wohnsitz oder unbefristete Beschäftigung betreffen. Es ist anzumerken, dass die Verhandlungen über den WTO-Beitritt aufgrund der Mitgliedschaft Kasachstans in der Eurasischen Wirtschaftsunion in die Länge gezogen wurden. Nun muss Kasachstan die WTO-Verpflichtungen mit den Mitgliedsstaaten der Wirtschaftsunion abstimmen.

Erwartete Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Auswirkungen der WTO-Mitgliedschaft auf die Wirtschaft Kasachstans werden unterschiedlich eingeschätzt. Präsident und Regierung sind überzeugt, dass die WTO-Mitgliedschaft für die kasachische Wirtschaft neue Entwicklungsperspektiven eröffnet. Bevölkerung und Wirtschaft stehen dem Beitritt jedoch weniger optimistisch gegenüber.

Rödl & Partner steht Ihnen zu allen Fragen rund um den WTO-Beitritt Kasachstans jederzeit gern zur Verfügung.

Kontakte für weitere Informationen



Michael Quiring

Rechtsanwalt (Deutschland)

Tel.: +7(727) 35 60 6 – 55

E-Mail: michael.quiring@roedl.pro



Zhandos Iskakov

Jurist (LL.M.Eur.)

Tel.: +7(727) 35 60 6 – 55

E-Mail: zhandos.iskakov@roedl.pro

Business Breakfast 10. November 2015 in Moskau

Compliance in der Personalverwaltung: vom Topmanager bis zum einfachen Angestellten

Spätestens seit den staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren in prominenten Fällen hat sich gezeigt: Compliance ist auch für internationale Unternehmen in Russland von großer Bedeutung. Immer öfter wird erkennbar, dass vorhandene Strukturen nicht ausreichend sind, um das Unternehmen vor zivilrechtlichen und strafrechtlichen Problemen zu schützen. Daher ist ein umfassendes Compliance-Management-System in der Unternehmensverwaltung erforderlich, um die Arbeit im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften auf allen Hierarchieebenen sicherzustellen. Die extraterritoriale Anwendung US-amerikanischen Korruptionsstrafrechts erhöht zudem die Anforderungen an die Maßnahmen der Korruptionsvermeidung. Ein funktionierendes Compliance-System gewährleistet nicht nur ein schnelles Aufdecken von unredlichem Verhalten sowie das rechtzeitige Ergreifen entsprechender Maßnahmen, sondern verhilft auch zur Steuerung von Mitarbeitern und Unternehmensprozessen, was sich effizienz- und effektivitätssteigernd auswirkt.

Diese und weitere Aspekte werden von unseren Experten Alexey Sapozhnikov (Rechtsanwalt), Dr. Artem Boyko (Senior Jurist) und Alexandra Nechaeva (Juristin) aufgezeigt. Aus dem Arbeitsalltag eines Compliance-Verantwortlichen berichtet Ihnen Margarita Schalaginowa (Finanzdirektorin, Rehau OOO).

Das ausführliche Programm sowie das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Webseite:

www.roedl.de/veranstaltungen-ru

Die Veranstaltung findet auf Deutsch statt, mit Ausnahme des Gastvortrags (Englisch). Die Teilnahmegebühr beträgt 5.000 Rubel zzgl. gesetzliche MwSt.

Zur Bestätigung Ihrer Teilnahme am Business Breakfast füllen Sie bitte das Anmeldeformular aus und senden Sie es bis zum **2. November 2015** per E-Mail an christina.meiners@roedl.pro.

Veranstaltungshinweise

Hier finden Sie eine Auswahl aktueller Seminare und Veranstaltungen, bei denen Sie von uns Fachwissen aus erster Hand erhalten:

Veranstaltungen im Oktober und November:

> 7. Ost-West-Forum Bayern

Referenten: Dr. Andreas Knaul u.a.
Veranstalter: IHK Regensburg für
Oberpfalz / Kelheim
Ort / Termin: Regensburg, 28. Oktober 2015

> Russland-Update 2015: Sanktionen, Zertifizierung, Zoll und Logistik

Referenten: Isabel Ludwig,
Rödl & Partner Stuttgart u.a.
Veranstalter: IHK Südlicher Oberrhein;
IHK Nordschwarzwald;
IHK Heilbronn-Franken
Ort / Termin: Lahr, 27. Oktober 2015
Pforzheim, 28. Oktober 2015
Heilbronn, 29. Oktober 2015

> 5. Branchentreffen Erneuerbare Energien

Referenten: Dr. Tatiana Vukolova u.a.
Veranstalter: Rödl & Partner Nürnberg
Ort / Termin: Nürnberg, 10. November 2015

Weitere Seminare und Veranstaltungen finden Sie direkt auf unserer Webseite www.roedl.com/ru.

> Business Breakfast:

Compliance in der Personalverwaltung: vom Topmanager bis zum einfachen Angestellten

Referenten: Alexey Sapozhnikov, Dr. Artem Boyko, Alexandra Nechaeva u.a.
Veranstalter: Rödl & Partner
Ort / Termin: Moskau, 10. November 2015

> CFO-Konferenz

Referenten: Andrey Slesarev u.a.
Veranstalter: AHK Russland
Ort / Termin: Sankt-Petersburg,
16. November 2015

> 14. Rechtskonferenz Russland

Referenten: Alexander Yudovich, Jens Wergin u.a.
Veranstalter: Ost-Ausschuss der
Deutschen Wirtschaft
Ort / Termin: Stuttgart, 24. November 2015

> Tag der offenen Tür

Veranstalter: AHK Russland
Ort / Termin: Moskau, 25. November 2015

Überblick behalten

„Die geographischen Ausmaße der Russischen Föderation sind gewaltig; erstreckt sie sich doch über zwei Kontinente. Den Überblick über die nahezu unbegrenzten Möglichkeiten für Investitionen zu behalten, erfordert einen verlässlichen Partner der diese Aufgabe übernimmt. Dieser Partner sind wir – seit mehr als 20 Jahren beraten wir unsere Mandanten bei ihren Russland-Engagements.“

Rödl & Partner

„Man könnte meinen, dass diejenigen die größte Übersicht haben, die an der Spitze eines Castells stehen. Dabei ist es tatsächlich genau umgekehrt. Denn: Der Trainer am Boden hat den Blick für das Wesentliche und kann rechtzeitig korrigieren, wenn einmal etwas nicht nach Plan verläuft.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Newsletter Russland, Ausgabe September / Oktober 2015

Herausgeber: Rödl & Partner
Elektrosawodskaja ul. 27, Gebäude 2
107023 Moskau
Tel.: +7 (495) 933 51 20 | www.roedl.com/ru

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Andreas Knaul – andreas.knaul@roedl.pro

Layout/Satz: Unternehmenskommunikation Rödl & Partner
Christina Meiners – christina.meiners@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.